

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von end-gültigen Bau- und Strassenlinien für die Blotzheimerstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Blotzheimerstrasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4878* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Wasgenring.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Kantongrenze.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 23,00 m, 29,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 12,00 m.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m und 10,00 m und variabel; rechts: 7,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 13. März 1952 massgebend.

II. Die Blotzheimerstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf nur teilweise angebaut werden.

Von den Vorgärten sind 3 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **21. April 1952**



*Verzeichnis der von den Bau- und Strassenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion II.

Parzelle 4696¹ W. Tosch-Räuchle.
574³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 498¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1458² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1795² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
952¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Von den Baulinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 4119 Hermann Hudec.
489⁶ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die Strassenlinie des Wasgenrings ist nach Plan zu ergänzen.

Die generellen Bau- und Strassenlinien nebst Zone nachstehender Strassen werden aufgehoben:

1. Blotzheimerstrasse, Wasgenring-Industriering;
2. Bündnerstrasse, Wasgenring-Industriering;
3. Buschweilerweg, Blotzheimerstrasse-Bündnerstrasse;
4. Felsplattenstrasse, Wasgenring-Ende Parzelle 965¹;
5. Obwaldnerstrasse, Wasgenring-Welschmattstrasse;
6. Welschmattstrasse, Hegenheimerstrasse-Bündnerstrasse.

Die Aufhebung obiger Linien ist folgenden Eigentümern mitzuteilen:

Sektion II.

Parzelle 489⁶ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
498¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
499 Emma Sacerdote-Dreyfus.
500 J. Roth-Oswald.
507¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
509¹ Bürgerspital Basel.
512¹ A.G. für Liegenschaftswerte.
574³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
952¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
965¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1084¹ J. Stamm-Schmid.
1458² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1476 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1622² Gebr. Nyfeler.
1795² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
3307 O. Jehle-Bürgi.
3308 J. Schaub-Schoop.
3463³ S. Neeser-Wehrli.
3691⁴ Gebrüder Giavarini.
3858 Fiorenza Brändlin-Bonetti.
3859 O. Gerber-Grassi.
3917¹ H. Köpfer-Müller.
4119 Hermann Hudec.
4696¹ W. Tosch-Räuchle.
4703 Elsbeth Ackermann-Hübscher.
4704 Gebrüder Moroni.

N.B. Die Pläne Nr. 4878 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

1606

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für den Buschweilerweg

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den **Buschweilerweg** werden Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4878* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Blotzheimerstrasse.
- b) Richtungsbrüche: keine.
- c) Ende: Kantongrenze.

2. Breite der Strasse:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 15. März 1952 massgebend.

II. Der Buschweilerweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf nicht angebaut werden.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **21. April 1952**



Verzeichnis der von den Strassenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion II.

- Parzelle 1458² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 1795² Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 952¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

NB. Die Pläne Nr. 4878 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Baulinien für den Wasgenring**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für den Wasgenring werden Baulinien *endgültig* festgesetzt
wie folgt:

I. Massgebend für diese Baulinien sind die vom Regierungsrat
unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inven-
tarnummer 4878* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende,
mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Welschmattstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Bündnerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 24,00 m und 29,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 16,00 m.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m; rechts: 4,00 und 9,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 4. Fe-
bruar 1919 massgebend.

II. Der Wasgenring wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf
beidseitig angebaut werden.

Von den Vorgärten sind 1 m zur Verbreiterung der Strasse
bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist
15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir
an der Strassenlinie) zu halten.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Baulinien im
Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen
Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzu-
teilen.

Basel, den
21. April 1952



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und
deren Eigentümer:*

Sektion II.

Parzelle 1622² Gebr. Nyfeler.

4668 Allgemeiner Consumverein beider Basel
(ACV beider Basel).

4696¹ W. Tosch-Räuchle.

4699¹ W. Tosch-Räuchle.

574³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

4704 Gebrüder Moroni.

4703 Elsbeth Ackermann-Hübscher.

Die gelb punktierten Baulinien des Wasgenrings werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4878 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.



1608

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Welschmattstrasse

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Welschmattstrasse werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4878* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Wasgenring.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Blotzheimerstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 14,00 m, 15,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 10,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m, 5,00 m und variabel; rechts: Grünfläche.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 12. März 1952 massgebend.

II. Die Welschmattstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf nur teilweise angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 21. April 1952



Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft und deren Eigentümer:

Sektion II.

Parzelle 489⁶ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 1476 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
574³ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

Die gelb punktierte Baulinie des Wasgenrings wird aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4878 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.